

Die Handlung des Buches ist in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu setzen. Der Verfasser, ein gelehrter Mann, hat sich bemüht, die Geschichte der Steyer in der Zeit der Landgerichtsordnung darzustellen. Er hat die Quellen sorgfältig studiert und die Ergebnisse in einer klaren und verständlichen Sprache dargestellt. Das Buch ist nicht nur für die Historiker, sondern auch für die allgemeine Leserschaft von Interesse. Es gibt einen Überblick über die Entwicklung der Steyer in dieser Zeit und zeigt die Bedeutung der Landgerichtsordnung für die Entwicklung der Steyer.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Geschichte der Steyer bis zur Landgerichtsordnung. Der zweite Teil behandelt die Landgerichtsordnung selbst. Der dritte Teil behandelt die Geschichte der Steyer nach der Landgerichtsordnung.

Eine Warnung vor dem Meineid.

Mitgeteilt von Dr. J. F. Schütz.

Immer wieder überraschen den Bücherfreund die unbedruckten Blätter alter Sammelbände durch handschriftliche Eintragungen, die seltsam lebendig die geistigen und seelischen Nöte der Altvordern widerspiegeln¹. Auch heute sei eine solche Eintragung der Vergessenheit entrisfen:

Ein Sammelband der steiermärkischen Landesbibliothek enthält die Landhand-
feste Steyer 1577, die Landrechtsreformation Steyer 1583, die Landgerichts-
ordnung Steyer 1584 und das steirische Bergrechtsbüchel 1583.

Auf dem vorderen beweglichen Vorsatzblatt befindet sich folgende Notiz:

Dises Buech: warinen die Land Handwöst, Beünliche gerichts ordnung, und daß
Bergg buechel, Gehört mier Johann Weydacher. Den 20. Nouember 1689. In
Petau von Buech Bindter Christian Denckh Erhandlet.

Dieser Buchbinder ist sicherlich nicht nur der Verkäufer des Werkes an
Johann Weydacher, sondern auch der Verfertiger des Ledereinbandes gewesen.

¹ Siehe Bl. f. S., 15. Jg., Heft 1.

Ich halte es aber auch für durchaus erlaubt, in Johann Weydacher den Schreiber der nachstehenden Eidebelehrung zu sehen, deren geschriebener Text drei Seiten der beiden leeren letzten Blätter füllt.

Jeder mit dem Rechtsleben des Volkes nur einigermaßen Vertraute weiß von den Kniffen, durch die sich der einfache Mann bisweilen dem Zwange seines Eides zu entziehen oder diesen schon während des Schwörens unwirksam zu machen, z. B. „abzuleiten“, sucht. Meist ist es die linke Hand, deren Fingerstellung, nach unten gerichtet, die Schwurhand verkehrt darstellt und dadurch deren sakrale Geste aufheben soll.

Hier knüpft wohl unser Text an, der nach seiner feierlichen Diktion und den immer gleichen rhetorischen Eingängen sowie den geistlichen Bildern, die er, besonders im sechsten Teil, eindringlich entrollt, wahrscheinlich einen Geistlichen zum Verfasser hat, aber dann durch eine des Lateinischen ungeübte („der Richter Jesu Christi!“) und flüchtige Hand hier festgehalten sein mag (nötige Ergänzungen sind von mir in Klammern eingefügt, einige sinnstörende Beistriche weggelassen).

Ausgehend von den Fingern der Schwurhand und ihren Stellungen erläutert der Warner die Beziehungen des Eidleistenden zur göttlichen Gerechtigkeit und zum Heil von Leib und Seele, indem er den Meineid als Absage an die göttlichen Gnadenkräfte und freulerischen Verzicht auf den Anteil an allen ewigen Gütern veranschaulicht. Diese Würdigung des Eidwertes per negationem: durch die Schilderung der Meineidswirkung, verlangt vom Autor eine geistige Gewandtheit, die dem kleinen weltlichen Richter wohl niemals eignete und die wiederum auf den geistlichen Ursprung des Textes hinweist. Offensichtlich aber geriet dieser Text in das juridische Sammelwerk, um als Rechtsbelehrung vor der Eidabnahme verwendet zu werden, ähnlich wie ja auch heute noch der solennen gerichtlichen Vereidigung eine kurze Belehrung über die religiöse und juridische Bedeutung des Eides vorangeht. Und zu solchem Gebrauche hat sich der religiös überaus beredte, an die sakrale Stellung der Schwurhand wie an die mißbräuchliche Geste des Meineids anknüpfende Text sicher sehr geeignet.

Manaydts Schwur.

Einer der falsch und manaydt Schwördt, Höbt auf drey finger, bey dem Ersten würdt verstandten Gott der Vatter, durch dem andern wird verstandten, Gott der Sohn, bey dem dritten Gott der H. Geist. bey dem vierten in der Handt nidergeneigt die Seel des Menschen, welche im Leib verborgen ist, durch den fünfften und Klainisten auch genaigten Finger der Leib, welcher Klain und ring zu schätzen ist, gegen der Seel, und bey der ganzen (Hand) ain Gott und Schöpfer aller Creaturn: (wer) darumb also verstockh(t) und verzweifelt ain falschen aydt thuet, der schwerd in solcher gestalt formb und weiß, alß ob er sprach:

Erstlichen, so ich heindt falsch schwöre, so bitte ich gott dem Vatter, daß er mich sein geschöpf auf Ewig wolle verwerffen, und meinen namen vertülgen, auß dem Buch des Lebens.

Zum Anderken so ich heint falsch schwöre, so bitte ich Gott dem Sohn, daß sein allerheiligstes Krossenfarbes blueth auch bitteres Leiden und Sterben, an mir armen Sinder ganz und gar verlohren werde.

Zum dritten, so ich heint falsch und manaydt schwöre, so bitte ich Gott dem H. Geist, daß er mich Ewiglichen verlassen, und seines Göttlichen Trosts nimmer thailhafftig machen wolle.

Zum Vierten, und fünfften, so ich diesesmals falsch schwöre, so begehre (ich), das mein Seell und Leib, die durch den vierten und fünften finger verstandten, Pätthe (= beide) an meinem letzten Endt, von dem gestrengen Richter Jesu Christy zu dem Ewigem höllischen flamben verdambt werden.

Zum Sechsten und Letzen so ich heint ain falschen aydt schwöre, so bitte ich die allerheiligste Dreyfaltigkeit, und begehre, daß ich am Jüngsten tag abgsondert und außgeschlossen werde von der allerheiligsten Geseelschafft aller Lieben außervölten (,) beraubt der allerheiligsten anschawung Gottes und Ewiger freud und Seeligkeit (,) gestölt Zur linkhen Hand vnter die schaar der Vermaledaitn, sambt ihnen in das vnaußlöschliche feyer verstoffen, darinen Immer und Ewig gepeiniget zu werden. amen.